

ALLGEMEINE ANLIEFERBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEINES

1. Diese Allgemeinen Anlieferbedingungen gelten für sämtliche Waren / Dienstleistungen, die von Unternehmen der Gabriel-Chemie-Gruppe (in weiterer Folge „GABRIEL-CHEMIE“ genannt) bezogen werden.
2. Unter Warenanlieferungen beziehungsweise Waren / Dienstleistungen sind grundsätzlich alle Bedarfsarten des direkten wie indirekten Beschaffungsmanagements zu verstehen, die durch Lieferanten und / oder deren Subunternehmer (in weiterer Folge „LIEFERANT / LIEFERANTEN“ genannt) angeliefert oder erbracht werden.
3. Die LIEFERANTEN sind verantwortlich dafür, dass die Allgemeinen Anlieferbedingungen, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie die Allgemeinen Verhaltensrichtlinien von GABRIEL-CHEMIE an ihre Zustellpartner / Subunternehmen vollinhaltlich übertragen werden und bedingungslos anzuwenden sind.
4. Sämtliche Warenanlieferungsabwicklungen sind ausnahmslos an der ausgewiesenen „Zentralen Warenannahmestelle“ am jeweiligen Standort der GABRIEL-CHEMIE durchzuführen.

II. AN- UND ABMELDUNG AM STANDORT AT (ÖSTERREICH)

1. An- und Abmeldevorgänge für Warenanlieferungen sind nur für das Zentrallager am Standort Österreich / Gumpoldskirchen vorzunehmen. An- und Abmeldungen sind ausnahmslos von Montag - Donnerstag von 07:00 – 14:00 Uhr und am Freitag von 07:00 – 12:00 Uhr schriftlich unter avisio-at@gabriel-chemie.com bekannt zu geben.
2. Warenanlieferungen, bei denen die Entladung an Lade- oder Silorampen der GABRIEL-CHEMIE abgewickelt werden muss, beziehungsweise allgemein mittels Entladehilfe durch GABRIEL-CHEMIE abzuwickeln sind - und besonders wenn es sich um eine seitliche Entladung handelt - sind zur Koordinierung der Anlieferung vom LIEFERANTEN oder dessen Zustellpartner spätestens am Vortag der Anlieferung, Montag - Donnerstag bis 14 Uhr und Freitag bis 12 Uhr, zu avisieren. Wurden derartige Warenanlieferungen nicht avisiert oder wird nicht am avisierten Tag angeliefert, so behält sich GABRIEL-CHEMIE das Recht vor, diese abzuweisen oder mit Wartezeiten für den Zusteller anzunehmen. Im Falle von dadurch resultierenden Stehzeiten fallen für GABRIEL-CHEMIE keine Mehrkosten oder dergleichen an. Entstehen durch Abweichungen des bestätigten Liefertermins Mehrkosten (Fremdlager, etc.) für GABRIEL-CHEMIE, können diese an den LIEFERANTEN weiterverrechnet werden. Dies lässt jedoch sämtliche Ansprüche von GABRIEL-CHEMIE auf Grund eines allfälligen Lieferverzuges unberührt.
3. Können avisierte Warenanlieferungen nicht zum zugesagten Termin zugestellt werden, so ist dies ebenso spätestens einen (1) Tag vor Anlieferung am Anlieferungsstandort AT an GABRIEL-CHEMIE an die unter avisio-at@gabriel-chemie.com und an die Zentrale Beschaffung corporate-procurement@gabriel-chemie.com schriftlich mitzuteilen. Dies lässt jedoch sämtliche Ansprüche von GABRIEL-CHEMIE auf Grund eines allfälligen Lieferverzuges unberührt.
4. Die An- / Abmeldung muss folgende Informationen enthalten:
 - Name des LIEFERANTEN
 - Ident-Nummer (Artikelnummer) von GABRIEL-CHEMIE
 - Bestellnummer von GABRIEL-CHEMIE
 - Anlieferungsdatum
 - Artikelbezeichnung des LIEFERANTEN je Bestellposition
 - Artikelnummer des LIEFERANTEN je Lieferposition

III. TRANSPORT UND ANLIEFERUNG

1. Warenanlieferungen haben am Standort AT der GABRIEL-CHEMIE ausschließlich in folgenden Zeiträumen zu erfolgen: Montag - Donnerstag von 07:00 bis 14:00 Uhr und Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr. Für alle anderen Standorte gelten die lokal ausgehängten und publizierten Anlieferungszeiten beziehungsweise sind diese mit den Tochterstandorten selbst zu vereinbaren.
2. Erfüllungsort für sämtliche Warenanlieferungen ist der in der Bestellung ausdrücklich angeführte Bestimmungsort. Sofern ein solcher nicht angeführt ist, verpflichtet sich der LIEFERANT oder dessen Zustellpartner Rücksprache mit dem Auftraggeber des jeweiligen Standortes von GABRIEL-CHEMIE zu halten, um den exakten Bestimmungsort zu erfragen und an jenen zu liefern.
3. Der LIEFERANT und dessen Zustellpartner / Subunternehmer sind verpflichtet, bei Warenanlieferungen an GABRIEL-CHEMIE, die Vorschriften der ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) ausnahmslos einzuhalten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass das Warenanlieferungspersonal ausreichende Schutzausrüstung zu tragen hat. Der Bereich der Warenannahme darf nur mit solcher betreten werden, andernfalls kann die Anlieferung durch GABRIEL-CHEMIE abgelehnt werden. Anfallende Mehrkosten dafür sind vom Verursacher zu tragen. Kommt es im Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung zu einem Schaden, so übernimmt GABRIEL-CHEMIE hierfür keinerlei Haftung und der LIEFERANT hat GABRIEL-CHEMIE vollständig schad- und klaglos zu halten.
4. Bei Warenanlieferungen mittels Silogütern sind die Zusteller verpflichtet, stets einen für das Anlieferungsgut geeigneten Abfüllschlauch in der Länge von zwanzig (20) Metern mitzuführen. Bei Missachtung werden Warenanlieferungen von anderen Zustellern, die diese Anforderung erfüllen, bevorzugt behandelt. Für daraus resultierende Standzeiten trägt GABRIEL-CHEMIE keine Kosten.
5. Bei Warenanlieferungen auf Paletten wird darauf hingewiesen, dass diese ausnahmslos zu den Bedingungen gemäß dem nachstehenden Punkt IV. ohne Überhänge / -stände gestapelt und mit einer maximalen Beladungshöhe von zwei (2) Metern anzuliefern sind, andernfalls kann GABRIEL-CHEMIE die Annahme ablehnen oder eine ordnungsgemäße Umlagerung auf Kosten des LIEFERANTEN verlangen. Sollten die Umlagerung im Einzelfall von GABRIEL-CHEMIE durchgeführt werden, so ist GABRIEL-CHEMIE berechtigt, dem LIEFERANTEN fremdübliche Kosten zu verrechnen.
6. Das Stapeln von Palettenware auf Palettenware ist nur dann zulässig, wenn dies in geeigneter Weise, und nur durch die Freigabe des Herstellers für das jeweilige Anlieferungsgut, ohne zu erwartenden Schaden der angelieferten Ware gewährt wird. Ein dementsprechender schriftlicher Nachweis ist ohne Aufforderung durch den LIEFERANTEN zu erbringen.

IV. VERPACKUNG

1. Der LIEFERANT ist verpflichtet auf seine Kosten für transportmittelgerechte, den üblichen Standards der Industrie, entsprechende Verpackung Sorge zu tragen. Der Vertragsgegenstand muss in einer der Transportart und dem Charakter der Ausrüstung definierten Verpackung zur Auslieferung gebracht werden, welche den geltenden Umweltschutz- und Sicherheitsbestimmungen im jeweiligen Anlieferungsland entsprechen.
2. GABRIEL-CHEMIE akzeptiert keine beschädigten, instabilen oder der Transportart nicht entsprechenden Ausführungen. Es werden ausnahmslos die Palettenarten CP1, CP2, CP3 und Euro-Paletten angenommen. Werden ohne vorherige Absprache und Genehmigung seitens GABRIEL-CHEMIE andere Paletten-Formate bei Lieferungen eingesetzt (z.B. Einwegpaletten,...) und nimmt GABRIEL-CHEMIE die Lieferung dennoch an, ist GABRIEL-CHEMIE berechtigt, die Kosten der Manipulation und Entsorgung der Paletten (jedenfalls in der Höhe von EUR 150,00) dem LIEFERANTEN anzulasten.
3. Die Verpackung muss mangelfrei und den üblichen, ausreichenden Schutz der Ware gegen Beschädigungen, Verunreinigung, Feuchtigkeit und Kontaminierung welcher Art auch immer, unter Berücksichtigung der Transportdauer, etwaigen Umladungen und der Möglichkeit einer längeren Lagerung

gewährleisten. Ein negativer Einfluss auf sensorische Eigenschaften der gelieferten Produkte, wie Geruch und Geschmack, ist ausnahmslos auszuschließen.

4. Die Verpackung muss des Weiteren einer händischen Umladung, als auch mit Hilfe von Ladehilfsmitteln und anderen Transporteinrichtungen standhalten und diese ermöglichen.
5. Bei Warenanlieferung von Produktionsmaterialien ist jede Bestellposition (unabhängig von Teil- oder Gesamtlieferungen einer Position) in einem gesonderten Packstück zu verpacken und eindeutig zu kennzeichnen.
6. Der LIEFERANT haftet für sämtliche Schäden, die auf ungeeignete oder mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind.

V. KENNZEICHNUNG

1. Warenanlieferungen werden ausschließlich mit vollständigen Dokumenten entgegengenommen. Dokumente können aber auch vor Anlieferung elektronisch an aviso-at@gabriel-chemie.com übermittelt werden:

Allgemeine Anlieferungsdokumente sind:

Lieferscheine in 2-facher Ausführung, Frachtpapiere / CMR-Frachtpapiere, Verzollungspapiere, produktspezifische Freigabe des LIEFERANTEN zur Stapelung von Paletten

Zusätzlich bei Warenlieferungen von Produktionsmaterialien:

Analysezertifikate, Sicherheitsdatenblätter und Reinigungszertifikate für Silo und Schlauch

Zusätzlich bei Warenanlieferung von indirekten Materialien:

Technische Dokumente, Bedienungsanleitungen, Hitzezertifikate bei Paletteneinkauf

2. Die Lieferscheine müssen einseitig bedruckt sein und folgende Punkte deutlich lesbar ausweisen:

- Bestellnummer von GABRIEL-CHEMIE
- Ident-Nummer (Artikelnummer) von GABRIEL-CHEMIE
- Artikelnummer des LIEFERANTEN je Lieferposition
- Artikelbezeichnung des LIEFERANTEN je Bestellposition
- Anzahl der Packungseinheit je Bestellposition
- Bestellte Menge je Bestellposition
- Gelieferte Menge je Bestellposition
- Chargennummer pro Packungseinheit

3. Jedes Packstück muss bei Anlieferung mit folgenden Punkten nachhaltig gekennzeichnet sein:

- Bestellnummer von GABRIEL-CHEMIE
- Ident-Nummer (Artikelnummer) von GABRIEL-CHEMIE
- Artikelnummer des LIEFERANTEN je Lieferposition
- Artikelbezeichnung des LIEFERANTEN je Bestellposition
- Mittels Barcode: Artikel, Chargennummer und Gewicht
- Produktionsdatum

VI. QUALITÄTSSICHERUNG

1. Bei Warenanlieferungen von Produktionsmaterialien akzeptiert GABRIEL-CHEMIE grundsätzlich eine bis maximal zwei Chargennummern pro Auftrag. Der LIEFERANT hat jedoch alles zu unternehmen, damit nur eine Charge pro Auftrag angeliefert wird. Ist dies nicht möglich, hat der LIEFERANT dies in seiner Auftragsbestätigung deutlich anzuführen. Sofern GABRIEL-CHEMIE dieser Auftragsbestätigung nicht schriftlich widersprechen sollte, können mehr als zwei Chargennummern angeliefert werden. Ausgenommen sind LKW-Siloanlieferungen, die ausnahmslos in nur einer Charge angeliefert werden dürfen.
2. GABRIEL-CHEMIE ist berechtigt, ihren Qualitätsstandards nicht entsprechende (sowie falsch gelieferte Waren, etc.) Waren nach erfolgter Meldung an den LIEFERANTEN maximal vierzehn (14) Tage im Sperrlager zur Begutachtung / Abholung bereitzustellen und anschließend zu verschrotten. Manipulations- und Entsorgungskosten werden dem LIEFERANTEN in Rechnung gestellt.

VII. VORGANGSWEISE BEI NICHTEINHALTUNG

Im Fall der Nichteinhaltung dieser Allgemeinen Anlieferbedingungen hat der LIEFERANT GABRIEL-CHEMIE schad- und klaglos zu halten. GABRIEL-CHEMIE ist insbesondere berechtigt, sämtliche zusätzliche Aufwendungen und / oder Nacharbeiten zu den offiziellen Stundensätzen an den LIEFERANTEN weiterzuerrechnen.

VIII. ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Anlieferbedingungen sind integraler Bestandteil der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von GABRIEL-CHEMIE. Im Fall von Widersprüchen zwischen der englischen und der deutschen Version der Allgemeinen Anlieferbedingungen, kommt der deutschen Version Vorrang zu.